

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der
Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 12. April 2017

geändert mit Satzungen vom

- 05.09.2017
- 06.07.2018
- 03.05.2019
- 10.11.2020

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 S. 2 und Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Das Studium der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Qualifizierung auf Bachelor-Niveau zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Tätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft befähigt. ²Durch den Erwerb von ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftlichen und methodischen Kompetenzen sollen die Studierenden im Berufsleben erfolgreich zur Wertschöpfung in technologieorientierten Unternehmen beitragen können.

(2) Durch breit gefächerte Basiskompetenzen aus den klassischen Fachgebieten der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Sachverhalte im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und technologische Relevanz einordnen zu können, Zusammenhänge zu erkennen und insbesondere Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.

(3) Wirtschaftsingenieure/innen werden aufgrund der Vielseitigkeit der Studieninhalte und Kompetenzen in den verschiedensten Gebieten eingesetzt. Das Studium befähigt sie zur Tätigkeit auf folgenden Gebieten:

- Projektierung
- Entwicklung
- Fertigung
- Qualitätssicherung
- Beschaffung/Einkauf/Logistik
- Vertrieb
- Betrieb und Instandsetzung
- Überwachung und Begutachtung
- Unternehmensführung oder
- Übernahme von Führungsaufgaben mit Personalverantwortung in Unternehmen

(4) Berufsmöglichkeiten ergeben sich nicht nur in der Industrie, in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und in selbstständiger Berufstätigkeit.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Studium ist gemäß Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 und Art. 45 BayHSchG nur berechtigt, wer die Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte Bewerber nachweist. ²Die Aufnahme des Studiums setzt darüber hinaus voraus:

1. den Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in den Bereichen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Maschinenbau oder eng verwandten Bereichen oder eine abgeschlossene mindestens zweijährige kaufmännische Berufsausbildung oder
2. den Nachweis über eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in einem der oben genannten Bereiche auf dem Niveau 3 des Deutschen Qualifikationsrahmens.

(2) ¹Der fachgebundene Hochschulzugang beruflich Qualifizierter nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG erfordert ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Probestudium. ²Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn am Ende des ersten Fachsemesters mindestens 5 ECTS-Punkte und am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 20 ECTS-Punkte erreicht wurden.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst als berufsbegleitender Studiengang eine Regelstudienzeit von 9 Studiensemestern.

(2) Das Studium umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte.

(3) ¹Studienort ist Aschaffenburg. ²Es können aber bis zu einem Fünftel der Lehrveranstaltungen und Prüfungen des gesamten Studiums in Darmstadt stattfinden. ³Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters werden die Studierenden über den Ort der Veranstaltungen und Prüfungen des folgenden Semesters informiert.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

Die im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Berufsausbildung oder hauptberuflichen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen werden auf die folgenden Module angerechnet:

1. Praxissemester (M 7) und
2. Wahlpflichtmodule I, II und III (WPM 1, WPM 2, WPM 3) und
3. An Ingenieurlösungen lernen (IW 2 - bei technischem Hintergrund) oder Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (WW 1 - bei kaufmännischem Hintergrund)

§ 6 Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Aufteilung der Module in einzelne Fächer, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede(r) Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der/dem Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(4) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Pflichtmodulen finden mit Ausnahme der Module Englisch I (M 2) und Englisch II (M 3) in deutscher Sprache statt. ²Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen in Wahlpflichtmodulen können in begrenztem Umfang in einer Fremdsprache angeboten werden. ³Das vorausgesetzte Sprachniveau wird im Modulhandbuch definiert. ⁴Die Bachelorarbeit kann auf Wunsch des/der Studierenden in englischer Sprache verfasst werden.

§ 7 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte (auch Credit Points, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. ³Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von etwa 25 Stunden.

§ 8 Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen

- Ingenieurmathematik (IW 1)
- Betriebliches Rechnungswesen (WW 2)

als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Zum Ableisten des praktischen Studiensemesters ist berechtigt, wer 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

§ 9 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
3. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen und Fächern,
4. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 10 Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 11 Fachstudienberatung

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender nach zwei Fachsemestern weniger als 25 ECTS Leistungspunkte erreicht, so ist sie/er verpflichtet den/die Fachstudienberater/in aufzusuchen.

§ 12 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen und wird durch die praxisbegleitende Lehrveranstaltung gemäß der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²ECTS-Leistungspunkte werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des praktischen Studiensemesters für die Mindestdauer nach Satz 1 vergeben.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- a) die notwendige Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
- b) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet wurde.

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

(4) ¹Die Hochschule unterstützt die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. ²Die Beschaffung und die individuelle Koordination der Praktikumsplätze liegen jedoch in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Fächer und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ³Themen werden von Prüferinnen und Prüfern vergeben. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate.

(2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der/des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) ¹Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller/ die Aufgabenstellerin festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(4) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. ²Erhält die/der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist als gebundenes Exemplar sowie auf einem Datenträger in elektronischer Form bei der/bei dem Aufgabensteller(in) oder einer von ihr/ihm beauftragten Stelle abzugeben.

(6) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren. (Kolloquium)

§ 15 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 16 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Fach- bzw. Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 17 Prüfungskommission

(1) Es wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang mit 3 Mitgliedern gebildet.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

§ 18
In-Kraft-Treten *)

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. September 2017 in Kraft.

**) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 12.04.2017. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Module nach Studienabschnitten

1	2	3a	3b	4	5	6	7
Nr.	Module	Stunden gesamt	Präsenz- stunden (Block- unterricht)	Art der Lehrveran- staltung	Art der Prüfung Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	ECTS- Leistungs- punkte (Gewichtung)
IW 1	Ingenieurmathematik	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
IW 2	An Ingenieurlösungen lernen	125	16	BL/SU/Ü	mdIP 15		5
IW 3	Grundlagen der Elektrotechnik	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
IW 4	Physik	125	16	BL/SU/Ü/Pr	schrP 90		5
IW 5	Informatik	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
IW 6	Technische Mechanik	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90 oder Proj		5
IW 7	Methodisches Konstruieren	125	16	BL/SU/Ü/Pr	schrP 90 oder Proj		5
IW 8	Elektrische Messtechnik	125	16	BL/SU/Ü/Pr	schrP 90		5
IW 9	Automatisierungstechnik	125	16	BL/U/Pr	mdIP 15 oder schrP 90		5
IW 10	Sensorik	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90 oder Projektarbeit		5
IW 11	Fertigungs- und Produktionstechnik	125	16	BL/SU/Ü/Pr	mdIP 15		5
WW 1	Grundlagen der BWL	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
WW 2	Betriebliches Rechnungswesen	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
WW 3	Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
WW 4	Statistik	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
WW 5	Investition und Finanzierung	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
WW 6	Fallstudie Supply Chain Management	125	24	BL/SU/Ü	Bearbeitung einer Fallstudie am Rechner, 90 Min. oder Proj		5
WW 7	Wirtschaftsinformatik	125	16	BL/SU/Ü	Proj. und mdIP 15		5
WW 8	Beschaffung und Logistik	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
WW 9	Marketing und Vertrieb	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90 oder Projektarbeit		5
WW 10	Unternehmensführung	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
M 1	Studiertechniken und Teambildung	75	24	BL/SU	Projektarbeit m.E./o.E.	LN	5
M 2	Englisch I	125	16	BL/SU	mdIP 15		5

1	2	3a	3b	4	5	6	7
Nr.	Module	Stunden gesamt	Präsenz- stunden (Block- unterricht)	Art der Lehrveran- staltung	Art der Prüfung Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraus- setzungen ¹⁾	ECTS- Leistungs- punkte (Gewichtung)
M 3	Englisch II	125	16	BL/SU	schrP 90	mündl. LN	5
M 4	Projektmanagement	125	16	BL/SU/Ü	schrP oder Proj		5
M 5	Qualitätsmanagement	125	16	BL/ Projekt	Proj		5
M 6	Personalführung	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
M 7	Praxissemester					60 CP	25
M 8	Internet-Technologien	125	16	BL/SU/Ü	schrP 90		5
M 9	Open-Space	125	32				5
M 9.1	Open-Space I	50	16	BL/SU/Ü	mdIP 15		(2)
M 9.2	Open-Space II	75	16	BL/SU/Ü	mündl Präsentation und Kolloquium 20	Bestehen des Teilmoduls M 9.1	(3)
M 10	Bachelorarbeit	300			BA	150 CP	15
WPM 1	Wahlpflichtmodul I	125	16	BL/SU/Ü	WPM-P		5
WPM 2	Wahlpflichtmodul II	125	16	BL/SU/Ü	WPM-P		5
WPM 3	Wahlpflichtmodul III	125	16	BL/SU/Ü	WPM-P		5
WPM 4	Wahlpflichtmodul IV	125	16	BL/SU/Ü	WPM-P		5
WPM 5	Wahlpflichtmodul V	125	16	BL/SU/Ü	WPM-P		5

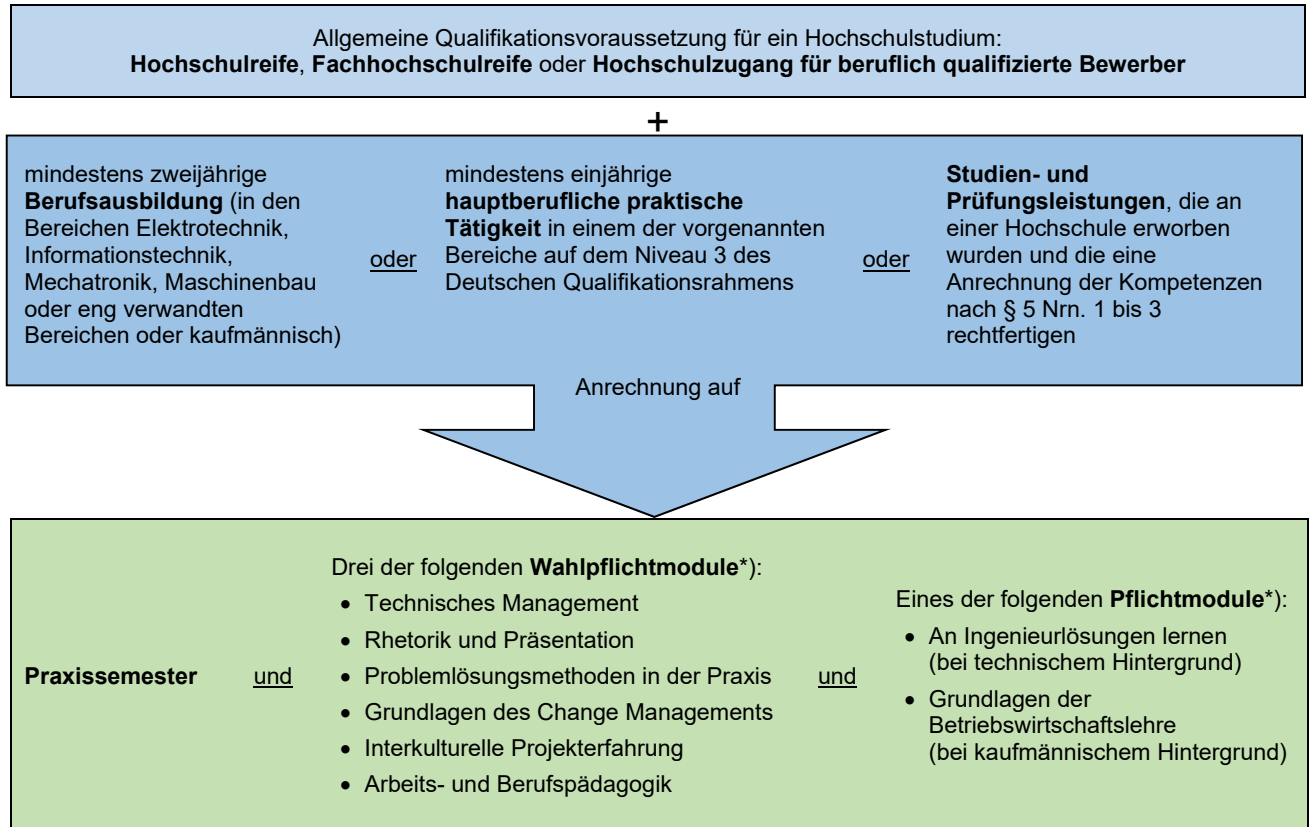
¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2. Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit mit mündlicher Präsentation (20 – 30 Min.)
BL	Blended-learning
mündl. LN	mündlicher Leistungsnachweis, 10 Min.
mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
Prakt.LN	Praktischer Leistungsnachweis, Ergebnis des Softwareprojekts über 15 Wochen
Proj	Projekt- oder Fallstudienbericht 5-10 Seiten und mündl. Präsentation 10 Minuten
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahmenachweis, mindestens 75% Anwesenheit
Ü	Übung
WPM-P	schrP 90 Minuten oder mdIP 15 Minuten oder Projektbericht 5-10 Seiten und mündl. Präsentation 10 Minuten

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

Qualifikationsvoraussetzungen und Anrechnung von Kompetenzen (zu den §§ 3 und 5)



*) für nähere Erläuterungen siehe Modulhandbuch